

# Ratsinformationssystem

## Auszug - Inanspruchnahme von Leistungen nach § 28 SGB II (Bedarfe für Bildung und Teilhabe)



TO des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Senioren

TOP: Ö 6.4 Wortprotokoll  
Beschluss

Gremium: Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Senioren **Beschlussart:** zur Kenntnis genommen

Datum: Mi, 03.04.2019 **Status:** öffentlich/nichtöffentlich

Zeit: 16:00 - 17:25 **Anlass:** Sitzung

Raum: großer Sitzungssaal (Raum Nr. 30)

Ort: Rathaus Wanne

2019/0264 **BES**

VO Inanspruchnahme von Leistungen nach § 28 SGB II (Bedarfe für Bildung und Teilhabe)

**Status:** öffentlich **Vorlage-Art:** Anfrage\_Formular

**Verfasser:** 1. DIE LINKE. Fraktion  
Herne/ Wanne-Eickel  
2. Daniel Kleibömer

**Federführend:**FB 41 - Soziales **Bearbeiter/-in:**Bittokleit, Ralf

Herr Kleibömer (DIE LINKE.) teilt mit, dass er auf ein Vorlesen der umfangreichen Antwort zur Anfrage der Fraktion DIE LINKE. verzichtet und es für ausreichend hält, wenn die Antworten zu Protokoll gegeben werden.

Die nachfolgend aufgeführten Antworten hat die Verwaltung für die Beantwortung der Anfrage vorbereitet:

### Frage 1:

**Wie viele Personen in Herne haben Anspruch auf Leistungen nach § 28 SGB II? Wie viele Personen haben diese Leistungen tatsächlich beantragt?**

Die genaue Zahl der anspruchsberechtigten Personen gem. § 28 SGB II ist nicht korrekt ermittelbar, da es sich um unterschiedliche Leistungsberechtigte mit individuellen Anspruchsvoraussetzungen handelt. Hilfsweise werden Personen unter 25 Jahren in Bedarfsgemeinschaften wie folgt ermittelt: durchschnittlich 10.463 Personen im Jahresdurchschnitt 2018.

Im Jahr 2018 wurden 16.580 BuT-Leistungen gem. § 28 SGB II beantragt. Da eine Person mehrere Leistungen gleichzeitig beantragt haben kann, sind aus dieser Zahl jedoch keine seriösen Aussagen über die Anzahl der antragstellenden Personen möglich.

## **Frage 2:**

### **Welche Gründe sieht der Leistungsträger für die Nichtinanspruchnahme der Leistungen?**

Die Gründe für die Nichtinanspruchnahme von BuT-Leistungen sind vielfältig und können nur spekulativ genannt werden.

Denkbar sind diverse Möglichkeiten:

Kein Bedarf vorhanden, d. h. das Kind/der Jugendliche nimmt nicht am gemeinschaftlichen Essen in der Schule/Kita teil, ist in keinem Sportverein, es findet kein Ausflug/keine Klassenfahrt statt, es fallen keine Beförderungskosten zur Schule an bzw. das Kind/der Jugendliche hat keinen Nachhilfebedarf in der Schule.

## **Frage 3:**

### **Welche Maßnahmen ergreift der Leistungsträger, die Inanspruchnahme zu verbessern?**

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Inanspruchnahme werden bereits jetzt durchgeführt:

- persönliche Information der Erziehungsberechtigten bei Vorsprache,
- Übersendung von Informationen und Anträgen und Bescheinigungen für weitere BuT-Leistungen, wenn nur eine Leistung beantragt wird,
- Informationen im Internet (schon jetzt werden ausführliche Infos bei FB 41 und JobCenter, auch in ausländischer Sprache ins Netz gestellt),
- Informations-Flyer,
- Informationen über Multiplikatoren z. B. Sportvereine, Stadtsportbund, Schulsekretariate, Erzieher\*innen, Jugendförderung etc.,
- gezielte Ansprache der Schüler\*innen durch Schulsozialarbeiter\*innen,
- Informationsveranstaltungen,
- Hinweise auf Bescheiden (z. B. Wohngeld, Gebühren für Mittagessen in der Kita, Bescheid über ein ermäßigtes Schokoticket usw.),
- Informationen in der „Begrüßungsmappe“ für Eltern von Neugeborenen.

## **Fragen 4 bis 6:**

- 4. Bei der außerschulischen Lernförderung besteht ein weitreichendes Ermessen der Leistungsstellen. Welche Voraussetzungen müssen in Herne erfüllt sein, dass außerschulische Lernförderung finanziert wird?**
- 5. Nach welchen Kriterien wird bestimmt, ob ein Anspruch auf außerschulische Lernförderung besteht?**
- 6. Nach welchen Kriterien wird die Höhe des Anspruchs auf außerschulische Lernförderung bestimmt?**

Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, der Rechtsprechung und der Arbeitshilfe des MAGS wurden für alle Rechtskreise einheitlich durch die Stadt Herne festgelegt.

Der Ablauf stellt sich wie folgt dar:

Die Schule bescheinigt die Notwendigkeit der Lernförderung. Dies bezieht sich auf die Fächer, den Umfang und die Form des Unterrichts (Einzel- oder Gruppenunterricht). Zumeist folgen die Leistungsstellen den Empfehlungen der Schule, sofern folgende Voraussetzungen eingehalten

wurden:

Die Lernförderung ist notwendig, d. h.

- die Versetzung ist gefährdet,
- die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der nächsten Jahrgangsstufe ist gefährdet (d. h. die Note ist schlechter oder gleich „ausreichend“),
- der Schulabschluss ist gefährdet oder kann verbessert werden,
- es liegt eine LRS oder Dyskalkulie vor,
- zur Herstellung der deutschen Sprachfähigkeit.

Dies bezieht sich sowohl auf die Eignung der Anbieter der Lernförderung, als auch insbesondere darauf, dass das Kind/ der Jugendliche mit Hilfe der Förderung das Ziel auch erreichen kann.

Die Lernförderung muss zudem angemessen sein. Dies bezieht sich auf den Umfang aber auch die Kosten. Als angemessen wurden in der Regel 35 Stunden je Fach und Schuljahr festgelegt. Es werden in der Grundschule maximal 2 Fächer, in Sekundarstufen I und II maximal 3 Fächer berücksichtigt.

Die Einschränkung des Umfangs erfolgt, damit die Schülerinnen und Schüler nicht überfordert werden. Eine Förderung in den Ferien ist zulässig, mit Ausnahme der Sommerferien.

Die Kosten richten sich nach den ortsüblichen Preisen und sind gestaffelt nach privaten Anbietern, wie Schülern, Studenten und Lehrern, und den kommerziellen Anbietern. Ferner wird zwischen Gruppen und Einzelunterricht unterschieden.

#### **Frage 7:**

**Nach welchen Kriterien werden die Leistungsanbieter für außerschulische Lernförderung ausgewählt?**

Die Kriterien für die Auswahl der Anbieter der Lernförderung wurden im Rahmen eines Arbeitskreises mit Vertretern der Fachbereiche Schule, Soziales und Kinder-Jugend-Familie festgelegt.

Anforderungen an Schüler, die Lernförderung erteilen wollen:

- Vorlage des Zeugnisses,
- Bescheinigung der Schule, dass der Schüler persönlich und fachlich geeignet ist, Lernförderung zu erteilen,
- ggfls. Führungszeugnis.

Anforderungen an Studenten, Lehrer und sonstige Personen

- Lehramtsstudium im entsprechenden Fach oder artverwandtem Fach,
- Ausbildung mit inhaltlichem Bezug zum Fach,
- Nachweise über bereits vorhandene Erfahrungen im Bereich der Lernförderung,
- ggfls. Führungszeugnis

Anforderungen an kommerzielle Anbieter

- TÜV oder gleichwertige Siegel oder Zertifizierungen,
- Mitglied in einem Verband für Nachhilfeanbieter,
- anerkannter Jugendhilfeträger mit Erfahrung im Bereich der Lernförderung,
- ggfls. Führungszeugnisse.

Die Anbieter müssen schriftlich versichern, dass sie den Jugendschutz und das Grundgesetz und die Abrechnungsmodalitäten einhalten.

Bei LRS und Dyskalkulie-Therapie werden nur Anbieter anerkannt, welche bereits durch den Fachbereich Kinder-, Jugend- und Familie im Rahmen des § 35 a SGB VIII anerkannt wurden.

**Frage 8:**

**Werden die Leistungsberechtigten explizit und persönlich über die Möglichkeiten der Lernförderung informiert?**

Die Leistungsberechtigten werden allgemein durch die oben genannten Maßnahmen informiert. Bei Vorsprache werden auch die Voraussetzungen der Lernförderung explizit erläutert. In der Schule erfolgt eine Information hauptsächlich durch die Lehrer und Schulsozialarbeiter.

**Fragen 9 und 10:**

**9. Bedarfe für Bildung werden bei Kindern und Jugendlichen, die keine Kindertagesstätte, Kindertagespflege oder Schule besuchen, nicht berücksichtigt. Der Anspruch bleibt hiervon unberührt. Wie werden die Eltern von Kindern, die keine Berücksichtigung bei Bedarfe für Bildung finden, über ihre Ansprüche auf Mittel zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben informiert?**

**10. Wie werden die Eltern der betreffenden Kinder darüber informiert, dass aktuell nicht genutzte BuT Ansprüche angespart werden können?**

Bedarfe für Bildung richten sich ausschließlich an Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Davon zu unterscheiden ist die soziale und kulturelle Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Zielgruppe dieser Leistungen sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren; der Besuch einer Schule oder Kita ist nicht Voraussetzung.

Vielmehr richtet sich diese Leistung auf Angebote in der Freizeit (z. B. Sportvereine, künstlerischer Unterricht, Musikschule, Freizeiten).

Die Leistungsberechtigten werden auch über diese Leistungen wie oben bereits dargestellt informiert.

Eine Ansparung des monatlichen Budgets in Höhe von mtl. 10,-- Euro kann über maximal 12 Monate erfolgen. Die entsprechende Information der Leistungsberechtigten erfolgt ebenfalls wie oben ausgeführt.

---